

I
betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Festlegungen über die zu zahlende Bodennutzungsgebühr sofort nach der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat auf der Grundlage dieser Festlegungen dem Abbaubetrieb einen Abführungsbescheid zu übergeben.

(6) Flächen, die nach den bergrechtlichen Vorschriften als wiederurbarmgemacht vorläufig abgenommen werden, gelten als zurückgeführt. Bei der Festlegung der jährlichen Planaufgabe des Abbaubetriebes für die Wiederurbarmmachung ist bei ökonomisch vertretbarem Aufwand vorrangig eine Qualität anzustreben, die die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

(7) Die Flächen sind auf volle Ar auf- oder abzurunden.

(8) Die Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 Absätze 8, 4, 7, 8, 9 und 11 der Verordnung ist 15 Tage nach Erhalt des Abführungsbescheides fällig.

§ 8

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind verpflichtet, bei ständigem Bodenentzug der für den Landwirtschaftsbetrieb zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständigen Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates spätestens 1 Monat vor Eintritt des vorgesehenen Nutzungswechsels die Unterlagen über die Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu übergeben. Das Muster gemäß Anlage ist für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr, die Bestätigung der Angaben und die Erstattung der dabei entstehenden Kosten sind die Festlegungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entfällt.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe haben der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes die Lage und Begrenzung der vom Bodenentzug betroffenen Flächen mitzuteilen und die Genehmigung der Nutzungsartenänderung nachzuweisen.

(4) Die Bodennutzungsgebühr ist spätestens 15 Tage nach dem in den Unterlagen über die Berechnung der Bodennutzungsgebühr angegebenen Zeitpunkt des Nutzungswechsels dem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen zuzuführen.

(5) Ausnahmeregelungen gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung können die zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte bzw. die den VEG übergeordneten Leitungsorgane nur in begründeten Härtefällen in Abstimmung mit den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik treffen.

(6) Die Bildung und zweckgebundene Verwendung des betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen ist von der für den Betrieb zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu kontrollieren. Wird dabei eine nicht ordnungsgemäße Bildung oder eine zweckfremde

Verwendung festgestellt, so hat sie den Betrieb und das für den Betrieb zuständige Leitungsorgan über Art und Umfang des Verstoßes zu informieren. Der Betrieb hat in Höhe der festgestellten Abweichung eine Überweisung aus dem laufenden Bankkonto auf den betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9

Zu § 7 der Verordnung:

Die für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft festgelegte Bodennutzungsgebühr und die Eigentümerentschädigung sind zu aktivieren. Amortisationen auf diesem aktivierten Wert sind nicht zulässig.

§ 10

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Über den Nutzungsanteil der einzelnen Kooperationspartner entscheidet die Kooperationsgemeinschaft in eigener Verantwortung.

(2) Die Berechnung der Bodennutzungsgebühr ist zunächst für die Kooperationsgemeinschaft insgesamt durchzuführen. Die Aufteilung der Bodennutzungsgebühr auf die einzelnen Kooperationspartner ist in einem Anhang zu den Berechnungsunterlagen vorzunehmen. Aus dem Anhang müssen der Nutzungs- und Flächenanteil sowie die anteilige Bodennutzungsgebühr der einzelnen Kooperationspartner ersichtlich sein.

(3) Die Differenzierung gemäß §§ 4, 6 und 7 der Verordnung hat — außer bei Kooperationsgemeinschaften, an denen nur landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 6 der Verordnung beteiligt sind — grundsätzlich erst nach der Aufteilung der Bodennutzungsgebühr auf die einzelnen Kooperationspartner zu erfolgen.

(4) Sind die an einer gemeinsamen Investition beteiligten Kooperationspartner ausschließlich Betriebe mit eigenem Bodenfonds, so gilt § 8. Dabei ist durch die Kooperationsgemeinschaften zu sichern, daß alle für die beteiligten Kooperationspartner zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuführungen zu den betriebseigenen Sonderfonds informiert werden.

(5) Sind die an einer gemeinsamen Investition beteiligten Kooperationspartner sowohl Betriebe mit als auch ohne eigenen Bodenfonds, so gilt § 5. Die Bestätigung der Unterlagen und deren Übergabe als Abführungsbescheid durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gilt nicht für Betriebe mit eigenem Bodenfonds. Die Information der zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Betriebe mit eigenem Bodenfonds erfolgt gemäß Abs. 4.

§ 11

Zu § 9 Buchst. d der Verordnung:

Werden die vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten, so ist Bodennutzungsgebühr nach den Festlegungen für vorübergehenden Entzug von Boden für den gesamten Zeitraum seit Beginn des Bodenentzuges zu zahlen. Darüber hinaus ist § 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung anzuwenden.